



**Satzung der Gemeinde Maisach über die Herstellung und Bereithaltung von
Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FAbS)
vom 01.12.2021**

Die Gemeinde Maisach erlässt aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl, S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl, S. 74), Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl, S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVBl, S. 286) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplätzen) im gesamten Gemeindegebiet. Regelungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2

Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lässt, sind Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe, sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten.
- (2) Bei Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen, die einen zusätzlichen Zu- und Abfahrtsverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze in solcher Zahl und Größe, sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten, dass die Fahrradabstellplätze die durch die Änderung oder Nutzungsänderung zusätzlich zu erwartenden Fahrräder aufnehmen können.
- (3) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es kann gestattet werden, sie in unmittelbarer Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist.
- (4) Fahrradstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 3

Zahl der Fahrradabstellplätze

(1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze (Abstellplatzbedarf) ist anhand der Richtzahlenliste über die erforderlichen Fahrradabstellplätze zu ermitteln, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Für Bauvorhaben, die in der Liste nicht verzeichnet sind, ist die Anzahl sinngemäß zu ermitteln. Zu der in der Richtzahlenliste aufgeführten Anzahl an Fahrradabstellplätzen ist bei gewerblichen Neu- und Erweiterungsbauten zusätzlich ein Stellplatz für Sonderfahräder (Lastenrad, etc.) in ausreichender Größe herzustellen.

(2) Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 1 ein Missverhältnis zu dem Zu- und Abfahrtsverkehr, der auf Grund besonderer, objektiv belegbarer Umstände für die jeweils beantragte Nutzung zu erwarten ist, ist die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze dem zu erwartenden Zu- und Abfahrtsverkehr entsprechend zu erhöhen oder zu verringern.

(3) Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten. Die Ermittlung erfolgt gesondert für jede Nutzungseinheit. Dabei werden betrieblich erforderliche Nebennutzungen der Hauptnutzung zugeordnet.

(4) Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze ein Bruchteil, so ist dieser ab einer 5 an der ersten Dezimalstelle auf die nächsthöhere ganze Zahl aufzurunden. Es ist für jede Nutzungseinheit mindestens ein Fahrradabstellplatz nachzuweisen.

§ 4

Größe der Fahrradabstellplätze

(1) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes soll mindestens 1,5 m² (2,00 m x 0,75 m) aufweisen. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Ordnungssystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.

(2) Jeder Fahrradstellplatz muss direkt zugänglich sein.

§ 5

Beschaffenheit der Fahrradabstellplätze

(1) Der Aufstellort der Fahrradabstellplätze muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Außentreppen mit Rampen leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein.

(2) Die Fahrradabstellplätze sollen mit einem Fahrradparksystem ausgestattet werden, welches ein stabiles Abstellen und ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen. Diese sind gemäß DIN 79008 (Stationäre Fahrradparksysteme) auszuführen.

(3) Abstellplätze für Fahrräder sollen mehrheitlich über einen Wetterschutz verfügen.

§ 6
Abweichungen

Art. 63 BayBO bleibt unberührt

§ 7
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro belegt werden, wer

1. entgegen §§ 2 und 3 dieser Satzung seiner Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen nicht oder nicht im ausreichenden Umfang nachkommt,
2. Abstellplätze nicht in der nach §§ 4 und 5 dieser Satzung vorgeschriebenen Größe und Ausstattung anbietet oder bereithält.

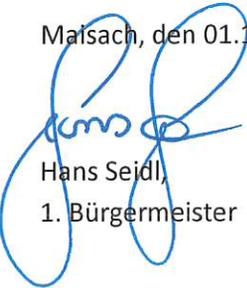
§ 8
Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der Bauantrag bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsfreistellungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der Unterlagen. Auf verfahrensfreie Bauvorhaben ist diese Satzung nicht anzuwenden, soweit mit deren Bau im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits begonnen wurde.

Anlage: Richtzahlenliste

Malsach, den 01.12.2021


Hans Seidl,
1. Bürgermeister

Anlage Fahrradabstellplatzsatzung – FabS – Richtzahlenliste

Bauliche Nutzung	Herzustellende Fahrradabstellplätze	Davon für Besucher
Wohngebäude		
Wohngebäude ab 3 Wohneinheiten	1 Stpl. je 35 m ² Wohnfläche	20 %
Gebäude mit Altenwohnungen (rechtlich gesichert)	1 Stpl. je 2 Wohneinheiten	20 %
Übergangswohnheime (z. B. Obdachlosenheime; Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerbergesetz)	1 Stpl. je 2 Betten	20 %
Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche	20 %
Büroartige Dienstleistungsbetriebe, Räume mit erheblichen Besucherverkehr (z. B. Arztpraxen, Schalter-, Abfertigungs- und Beratungsräume)	1 Stpl. je 40 m ² Nutzfläche	70 %
Verkaufsstätten		
Verkaufsstätten	1 Stpl. je 60 m ² Verkaufsfläche	75 %
Großflächiger Einzelhandel	1 Stpl. je 80 m ² Verkaufsfläche	75 %
Versammlungsstätten (außer Sportstätten)		
Versammlungsstätten (z. B. Theater, Konzerthäuser, Kinos, Mehrzweckhallen, Kirchen)	1 Stpl. je 20 Besucherplätze	80 %
Sportstätten		
Sportplätze	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	90 %
Spiel- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	80 %
Freibäder	1 Stpl. je 100 m ² Grundstücksfläche	90 %
Tennisplätze und -hallen ohne Besucherplätze	1 Stpl. je Spielfeld	
Tennisplätze und -hallen mit Besucherplätze	1 Stpl. je 10 Besucherplätze	80 %
Fitness- und Sportstudios, Saunen	1 Stpl. je 20 m ² Sportfläche	90 %
Solarien	1 Stpl. je 3 Bräunungsanlagen	90 %
Kegel- und Bowlingbahnen	1 Stpl. je Bahn	80 %
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
Gaststätten	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	90 %
Außengastronomie, Biergärten	1 Stpl. je 4 Sitzplätze	90 %
Hotel, Pensionen und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 10 Betten	90 %
Krankenanstalten und Altenpflegeheime		
Krankenanstalten und Altenpflegeheime	1 Stpl. je 30 Betten	60 %
Schulen und andere Bildungseinrichtungen		
Kinderkrippen	3 Stpl. je Gruppe	10 %
Kindergärten	5 Stpl. je Gruppe	10 %
Horte	10 Stpl. je Gruppe	10 %
Grundschule	1 Stpl. je 2 Schüler	10 %
Sonstige Schulen	1 Stpl. je 4 Schüler	10 %

Gewerbe- und Industriebetriebe, Arbeitsstätten allgemein (soweit nicht bereits aufgeführt)		
Gewerbe- und Industriebetriebe, Arbeitsstätten allgemein, Lagerräume und Plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 10 Beschäftigte	20 %
Sonstiges		
Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 2 Kleingärten	20 %
Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche	90 %
Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche	90 %

Erläuterungen:

Besucherplätze = Sitzplätze und Stehplätze

Stpl. = Fahrradabstellplatz